

Studienplan für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Vetsuisse-Fakultät

(Änderung)

Die Vetsuisse-Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Vetsuisse-Fakultät vom 26. November 2020 wird wie folgt geändert:

ZIEL DER ROTATIONEN KERN
UND SCHWERPUNKTROTATIO-
NEN

Art. 21a (neu) Die Rotationen Kern und Schwerpunktrotationen bezwecken eine Einführung aller Studierenden in die klinische Tätigkeit in vorgegebenen Fachbereichen der Veterinärmedizin. Details regelt der Anhang.

DAUER, VORGABEN, FERIEN

Art. 21b (neu) ¹ Die Rotationen Kern und Schwerpunkt verteilen sich über 17 Kalendermonate im dritten, vierten und fünften Semester des Masterstudiengangs.

² Während der Rotationszeit innerhalb der 17 Kalendermonate sind 16 Wochen für individuelles Arbeiten an der Masterarbeit und 12 Wochen für externe Praktika reserviert.

³ Die verbleibende Zeit steht als Ferienzeit zur Verfügung.

RICHTARBEITSZEIT

Art. 21c (neu) ¹ Die Richtarbeitszeit während der Rotationen beträgt 50 Stunden pro Woche.

² Die Studierenden können an Nachtdiensten und Wochenenddiensten mit Kompensationsmöglichkeit beteiligt werden.

PLANUNG DER ROTATIONEN

Art. 21d (neu) Allen Studierenden werden Rotationsplätze mit vorgegebener Abfolge zugeteilt. Studierende erhalten während der Planungszeit im zweiten Semester des Masterstudiengangs die Gelegenheit gegenseitig Rotationen zu tauschen. Dabei sind die Vorgaben der Studienplanung zu beachten.

ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21e (neu) ¹ Für Rotationen besteht kein Anrecht auf einen Lohn.

² Die Studierenden unterstehen nicht der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenverordnung, PAV) des Kantons Bern.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 21f (neu) Die Studierenden werden während der Rotationen kontinuierlich beurteilt. Dazu werden spezifische Leistungskontrollen durchgeführt.

ABSENZEN

Art. 21g (neu) ¹ Absenzen sind in den Rotationen Kern und Schwerpunktrotationen nur bei Vorliegen von wichtigen, nicht verschiebbaren Gründen zulässig, insbesondere Krankheit oder Unfall.

² Für jede Absenz ist ein entsprechender Nachweis (insbesondere ein Arztzeugnis) vorzulegen.

³ Bei begründeten Absenzen bis zu zehn Prozent der verlangten Rotationsdauer kann auf ein Nachholen verzichtet werden.

⁴ Begründete Absenzen bis zu 50 Prozent der verlangten Rotationsdauer können nachgeholt werden.

⁵ Übersteigen nachgewiesene Absenzen 50 Prozent der verlangten Rotationsdauer, muss die jeweilige Rotation wiederholt werden. Die Studienplanung legt die Wiederholung fest.

⁶ Absenzen in externen Praktika sind in einem Merkblatt der Studienplanung geregelt.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 7. Juli 2022

Im Namen der Vetsuisse-Fakultät
Der Dekan:


Prof. Dr. David Spreng